

24.10.11

EU - Fz - In - K - Wi

**Unterrichtung**  
**durch die Europäische Kommission**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG

KOM(2011) 657 endg.

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 440/95 = AE-Nr. 952099,  
Drucksache 113/10 = AE-Nr. 100144,  
Drucksache 306/10 = AE-Nr. 100375 und  
Drucksache 436/11 = AE-Nr. 110625



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2011  
KOM(2011) 657 endgültig

2011/0299 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze und zur Aufhebung der  
Entscheidung Nr. 1336/97/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEK(2011) 1229 endgültig}

{SEK(2011) 1230 endgültig}

## BEGRÜNDUNG

### 1. HINTERGRUND DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

#### **Allgemeiner Kontext**

Diese Initiative ist eingebettet in die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum<sup>1</sup>, die digitale Infrastrukturen als Teil der Leitinitiative „Digitale Agenda für Europa“<sup>2</sup> in den Vordergrund stellt. Sie unterstreicht die Notwendigkeit, die Einführung und Verbreitung immer schnellerer Breitbandanschlüsse für alle mit Hilfe von Festnetz- und Drahtlostechnik sicherzustellen und Investitionen in die neuen, sehr schnellen, offenen und wettbewerbsbestimmten Internet-Netze zu erleichtern, die den Lebensnerv einer künftigen Wirtschaft bilden werden. Die EU hat sich ehrgeizige Ziele für die Einführung und Verbreitung der Breitbandtechnik bis 2020 gesetzt.

Am 29. Juni 2011 nahm die Kommission ihre Mitteilung „Ein Haushalt für Europa 2020“ über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (2014–2020)<sup>3</sup> an, in der sie die Schaffung einer Fazilität „Connecting Europe“ vorschlägt, um die Fertigstellung vorrangiger Energie-, Verkehrs- und Digitalinfrastrukturen mit Gesamtmitteln in Höhe von 40 Milliarden EUR zu fördern, von denen 9,2 Milliarden auf digitale Netze und Dienste entfallen.

#### **Ziel des Vorschlags**

Diese Verordnung dient der Aufstellung von Leitlinien in Bezug auf die Ziele und Prioritäten, die im Telekommunikationsbereich für Breitbandnetze und digitale Dienstinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Fazilität „Connecting Europe“ ins Auge gefasst werden.

Die Leitlinien enthalten im Anhang eine Aufstellung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse zum Aufbau von Breitbandnetzen und digitalen Dienstinfrastrukturen. Diese Vorhaben sollen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) beitragen, den Verbund und die Interoperabilität der nationalen Netze sowie den Zugang zu diesen Netzen fördern und die weitere Entwicklung eines digitalen Binnenmarkts unterstützen. Sie kommen daher für eine finanzielle Unterstützung der EU im Rahmen der Instrumente in Betracht, die gemäß der Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, die zusammen mit der vorliegenden Verordnung vorgeschlagen wird, zur Verfügung stehen.

Diese Verordnung verfolgt einen Ansatz, der darauf abzielt, die Engpässe zu beseitigen, die der Vollendung des digitalen Binnenmarkts im Wege stehen, was bedeutet, die Netzanbindung und den Zugang zu einer Infrastruktur digitaler öffentlicher Dienste auch grenzüberschreitend zu ermöglichen. Anders als beispielsweise bei der Finanzierung eines Autobahnringes um eine Hauptstadt herum, der für einen flüssigen Verkehr in einem Verkehrskorridor unverzichtbar ist, betreffen die betrieblichen Hemmnisse in Telekommunikationsnetzen sowohl die Angebots- als auch die Nachfrageseite. Beschränkungen auf der Angebotsseite sind z. B. ein großes Maß an Marktversagen und eine gleichzeitig niedrige Rentabilität von Investitionen in Breitbandnetze und in die Erbringung

---

<sup>1</sup> KOM(2010) 2020.

<sup>2</sup> KOM(2010) 245.

<sup>3</sup> KOM(2011) 500/I endg. und KOM(2011) 500/II endg. (Politikbereiche im Überblick).

wesentlicher Dienste von öffentlichem Interesse (z. B. elektronische Gesundheitsdienste, elektronische Identität, elektronisches Beschaffungswesen und deren grenzübergreifende Interoperabilität). Auf der Nachfrageseite hängt das beträchtliche Wachstumspotenzial des digitalen Binnenmarkts davon ab, dass alle Bürger an digitale Netze angeschlossen sind.

Ziel der Fazilität „Connecting Europe“ ist die Schaffung von Anreizen für Infrastrukturinvestitionen durch innovative Finanzierungsinstrumente, mit denen Investitionsrisiken verringert und längerfristige Finanzierungsmöglichkeiten für alternative wie auch etablierte Betreiber geschaffen werden. Innovative Finanzierungsinstrumente haben eine beträchtliche Mobilisierungswirkung auf private und öffentliche Investitionen, beruhen aber dennoch auf Marktmechanismen. Für den Fall, dass die Rentabilität einer Infrastrukturinvestition besonders niedrig ist, sieht die Fazilität „Connecting Europe“ die Möglichkeit einer Kofinanzierung über Finanzhilfen vor.

Im Bereich der Breitbandnetze sollen Aktionen zugunsten der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Breitbandbereich Investitionen in Netze vorantreiben, die es ermöglichen, bis 2020 die Ziele der Digitalen Agenda für Europa zu verwirklichen, nämlich eine universelle Breitbandversorgung mit 30 Mbit/s oder einen Anteil von mindestens 50 % der Haushalte, die einen Anschluss mit über 100 Mbit/s haben. Auch unter gebührender Berücksichtigung des Investitionsbedarfs der Mitgliedstaaten, der auf bis zu 270 Milliarden EUR zu veranschlagen ist, soll eine ausgewogene Reihe von 30-Mbit/s- und 100-Mbit/s-Projekten zusammengestellt werden.

In der digitalen Dienstinfrastruktur wird den Engpässen beim Aufbau von Diensten innerhalb interoperabler Rahmen mit direkten Finanzhilfen entgegengetreten, die in einigen Fällen hohe Kofinanzierungsanteile haben, da es keine natürlichen Eigentümer einer europäischen interoperablen Dienstinfrastruktur gibt. Weder einzelne Mitgliedstaaten noch private Investoren würden sich ansonsten um den Aufbau von Diensten innerhalb interoperabler Rahmen bemühen. Der europäische Mehrwert ist daher sehr hoch.

Zu den im Anhang aufgeführten Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der digitalen Dienstinfrastrukturen gehören transeuropäische Hochgeschwindigkeits-Backboneverbindungen für öffentliche Verwaltungen, grenzüberschreitend erbrachte elektronische Behördendienste, die auf interoperabler Identifizierung und Authentifizierung basieren (z. B. europaweite elektronische Verfahren für die Unternehmensgründung, grenzübergreifende Beschaffung, elektronischer Rechtsverkehr, grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsdienste), die Zugänglichmachung von Informationen des öffentlichen Sektors, einschließlich digitaler Bestände des europäischen Kulturerbes, „data.eu“ und mehrsprachiger Ressourcen, die Sicherheit und Gefahrenabwehr (sichereres Internet und kritische Dienstinfrastrukturen) und intelligente Energiedienstleistungen. Vorhaben von gemeinsamem Interesse können auch den Betrieb elektronischer öffentlicher Dienste umfassen, die im Rahmen anderer Unionsprogramme wie des Programms ISA („Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen“) umgesetzt werden.

Aktionen zugunsten der Vorhaben von gemeinsamem Interesse kommen für eine finanzielle Unterstützung der EU im Rahmen der Instrumente in Betracht, die gemäß der Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“<sup>4</sup> zur Verfügung stehen. Der vorliegende Vorschlag ist daher im Zusammenhang mit dem Vorschlag für die genannte Verordnung zu

---

<sup>4</sup> [Verweis einfügen]

sehen. Die Verordnung enthält außerdem die Kriterien für die Festlegung neuer Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Hinblick auf sich verändernde politische Prioritäten, technologische Entwicklungen oder die Situation auf den betreffenden Märkten vornimmt.

## **2. ERGEBNISSE DER BERATUNGEN MIT DEN INTERESSIERTEN PARTEIEN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

In Bezug auf den Breitbandausbau haben zahlreiche Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, mit der Branche und mit den sozialen Akteuren stattgefunden. Dazu gehörten insbesondere ein runder Tisch mit Vizepräsidentin Kroes und den Chefs weltweit führender Inhalteanbieter, Gerätehersteller, Investoren und Telekommunikationsbetreiber wie *Nokia, Alcatel Lucent, Google, Ericsson, News Corp* u. a., sowie die erste „*Digital Agenda Assembly*“ (Versammlung zur digitalen Agenda), zu der sich mehr als 1000 Akteure aus dem privaten und öffentlichen Sektor wie auch aus der Zivilgesellschaft am 16. und 17. Juni 2011 in Brüssel zusammenfanden. Die Einschätzung der Kommission, wonach das gegenwärtige Investitionsmodell für die Telekommunikation nicht genügt, um den Aufbau erschwinglicher, hochwertiger Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastrukturen für alle europäischen Bürger zu erreichen, fand zu diesen und zahlreichen anderen Anlässen die breite Zustimmung der Akteure, die auch die Kommissionspläne für gezielte öffentliche Investitionen begrüßen, beispielsweise den Einsatz innovativer Finanzierungsinstrumente zur Mobilisierung der notwendigen Infrastrukturinvestitionen, damit sich alternative und stärker nachhaltig geprägte Investitionsmodelle durchsetzen können.

Im Entwurf eines Berichts über den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) erkannte das Europäische Parlament die große Bedeutung an, die dem Einsatz von EU-Haushaltsmitteln bei der Mobilisierung weiterer Breitbandinvestitionen zukommt.

In Bezug auf grenzüberschreitende digitale Dienstinfrastrukturen arbeitet die Kommission seit vielen Jahren mit verschiedenen Interessengruppen zusammen. Aus Bewertungen und Expertenmeinungen zu bestehenden Aktivitäten wie *Europeana* (für das Kulturerbe) oder zum Programm „Sicheres Internet“ geht im Allgemeinen hervor, dass diese Tätigkeiten fortgeführt und ausgeweitet werden sollten.

Im Bericht über die Folgenabschätzung werden zwei Optionen behandelt. Die erste Option – das Basisszenario – sieht vor, dass für den Breitbandausbau keine weiteren EU-Mittel bereitgestellt werden, abgesehen von etwaigen Strukturfondsmitteln und von einer Fortführung des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP), das nur Pilotprojekte für digitale Dienstinfrastrukturen unterstützt. Dieses Szenario würde weder eine kritische Masse schaffen noch zum Aufbau digitaler Dienste führen; vielmehr würden Breitbandinvestitionen in vielen Regionen wegen mangelnden Wettbewerbsdrucks und hoher geschäftlicher Risiken weiterhin unzureichend bleiben. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass sich öffentliche Online-Dienste angesichts der Fragmentierung suboptimaler Bemühungen und technischer Lösungen, einer mangelnden kritischen Masse sowie hoher Kosten für Dienstleistungserbringer wie -empfänger voraussichtlich kaum entwickeln und auch grenzübergreifend nicht interoperabel werden dürften. Diese Option würde folglich nicht zur Verwirklichung des digitalen Binnenmarktes beitragen, sondern dazu führen, dass vielen Europäern die digitalen Möglichkeiten weiterhin vorenthalten würden.

Die zweite Option sieht ein Finanzierungsinstrument vor, das die bereits in der ersten Option vorhandenen Finanzmittel ergänzen würde. Dies entspricht dem Konzept des Vorschlags für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR), den die Europäische Kommission am 29. Juni 2011 vorlegte und der die Schaffung einer Fazilität „Connecting Europe“ für die Infrastrukturfinanzierung vorsieht. Die neue Fazilität wird Infrastrukturvorhaben mit hohem europäischen Mehrwert finanzieren, und zwar nicht nur „harte“ Infrastrukturen, sondern auch „weiche und intelligente“ Infrastrukturen und Führungsstrukturen zur Verwirklichung des „Verkehrskernnetzes“, der „vorrangigen Energiekorridore“ wie auch digitaler Infrastrukturen. Schwerpunkt der Fazilität wären Vorhaben mit hohem europäischem Mehrwert wie beispielsweise der Aufbau grenzüberschreitender Verbindungen oder EU-weiter Systeme, die bis 2020 verwirklicht werden müssen. Im Interesse der größtmöglichen Wirkung würden geeignete Vorschriften für eine angemessene Kombination aus marktgestützten Instrumenten und einer direkten EU-Unterstützung sorgen, um spezialisierte Infrastrukturinvestoren zur Beteiligung zu ermuntern. Im Fall der Vergabe von Finanzhilfen wäre die Kommission – mit möglicher Unterstützung einer Exekutivagentur – weiterhin für die Gesamtplanung und Projektauswahl verantwortlich, während Projektträger die materielle Durchführung vor Ort übernehmen. Im Fall der Finanzierungsinstrumente würde die Kommission über die Förderfähigkeit entscheiden, die Durchführung aber an spezialisierte Finanzinstitutionen delegieren. Der Beitrag der Mitgliedstaaten würde darin bestehen, entsprechend den Breitbandzielen eigene nationale Pläne für ein Hochgeschwindigkeits-Internet aufzustellen, wobei eine Kartierung der Breitbandinfrastrukturen und Dienste (auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene) Versorgungslücken aufdecken und Initiativen vielfältiger privater und öffentlicher Investoren anregen würde.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

#### **Rechtsgrundlage**

Die vorgeschlagene Verordnung wird die Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze aufheben und ersetzen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen beruhen auf Artikel 172 AEUV, der die Rechtsgrundlage für das Eingreifen der EU zur Unterstützung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastrukturen bildet.

#### **Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit**

Für den koordinierten Ausbau transeuropäischer Telekommunikationsnetze zur Unterstützung des Aufbaus von Breitbandinfrastrukturen sowie zur Förderung von Diensten im europäischen Binnenmarkt und des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts ist ein Handeln auf Unionsebene erforderlich, weil die Maßnahmen von den einzelnen Mitgliedstaaten nicht ergriffen werden können.

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und verbleibt im Handlungsbereich der transeuropäischen Telekommunikationsnetze gemäß Artikel 170 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

### **Wahl des Rechtsinstruments**

Die derzeit für Telekommunikationsnetze geltenden Leitlinien wurden als Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vorgeschlagen und angenommen, die ausdrücklich an die Mitgliedstaaten gerichtet war, wodurch die Leitlinien in ihrer Gesamtheit für alle Mitgliedstaaten Verbindlichkeit erlangten.

Das vorliegende Rechtsinstrument soll jedoch insbesondere den Aufbau von Telekommunikationsinfrastrukturen und die Dienstleistungserbringung durch private Träger (darunter Betreiber, Versorger, Gerätehersteller usw.) sowie durch regionale und lokale Behörden erleichtern. Angesichts dessen, dass neben den Mitgliedstaaten immer mehr andere Akteure an Planung, Aufbau und Betrieb digitaler Telekommunikationsnetze beteiligt sind, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die Leitlinien für alle verbindlich sind. Die Kommission hat deshalb eine Verordnung als Rechtsinstrument für diesen Vorschlag gewählt.

### **Finanzierung**

Vorhaben von gemeinsamem Interesse kommen für eine finanzielle Unterstützung der EU im Rahmen der Instrumente in Betracht, die gemäß der Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ [XX/2012] zur Verfügung stehen. Die finanzielle Unterstützung wird entsprechend den geltenden Regeln und Verfahren der Union, den Finanzierungsprioritäten und den verfügbaren Mitteln gewährt.

### **Befugnisübertragung**

Telekommunikationsnetze durchlaufen eine rasante Entwicklung, so dass die Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse künftig möglicherweise geändert werden muss, um dieser schnellen Weiterentwicklung Rechnung zu tragen. Daher wird vorgeschlagen, der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu übertragen.

## **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine zusätzlichen Kosten für den EU-Haushalt zur Folge.

Der Vorschlag für eine Verordnung über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze ist mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) verbunden, die den legislativen und finanziellen Rahmen vorgeben wird. Auf die Telekommunikation entfällt aus dem CEF-Finanzrahmen ein Betrag von 9,2 Milliarden EUR<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> Zahlen in konstanten Preisen von 2011.

2011/0299 (COD)

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

### **über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>6</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>7</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Telekommunikationsnetze und -dienste verwandeln sich immer mehr in internetgestützte Infrastrukturen, in denen Breitbandnetze und digitale Dienste eng miteinander verknüpft sind. Das Internet wird zur vorherrschenden Plattform für die Kommunikation, Dienstleistungen und den Geschäftsbetrieb. Deshalb ist die transeuropäische Verfügbarkeit schneller Internetzugänge und digitaler Dienste, die von öffentlichem Interesse sind, für das Wirtschaftswachstum und den Binnenmarkt unverzichtbar.
- (2) Am 26. März 2010 begrüßte der Europäische Rat den Vorschlag der Kommission, die neue Strategie Europa 2020 in Angriff zu nehmen. Eine der drei Prioritäten der Strategie Europa 2020 ist ein intelligentes Wachstum durch die Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft. Investitionen in die Telekommunikation, insbesondere in Breitbandnetze und digitale Dienstinfrastrukturen sind eine notwendige Voraussetzung für ein intelligentes, aber auch nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum in der Union.

---

<sup>6</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>7</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (3) Am 17. Juni 2010 billigte der Europäische Rat die Digitale Agenda für Europa<sup>8</sup> und rief alle Organe auf, tatkräftig an ihrer vollständigen Umsetzung mitzuwirken. Die Digitale Agenda für Europa soll den Weg zur bestmöglichen Nutzung des sozialen und wirtschaftlichen Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologien weisen, insbesondere durch den Aufbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen, damit bis 2020 allen Europäern Internetgeschwindigkeiten von mehr als 30 Mbit/s zur Verfügung stehen und mindestens 50 % der europäischen Haushalte über Internetanschlüsse mit mehr als 100 Mbit/s verfügen. Ziele der Digitalen Agenda sind die Schaffung eines stabilen Rechtsrahmens, der Anreize für Investitionen in eine offene und wettbewerbsfähige Hochgeschwindigkeits-Internet-Infrastruktur und in damit verbundene Dienste gibt, der Aufbau eines echten Binnenmarkts für Online-Inhalte und -Dienste und die aktive Unterstützung der Digitalisierung des reichen europäischen Kulturerbes sowie die Förderung des Zugangs und der Nutzung des Internet durch alle Bürger, vor allem durch Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen und der Barrierefreiheit. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten nationale Pläne für ein Hochgeschwindigkeits-Internet umsetzen und dabei öffentliche Mittel gezielt für Gebiete bereitstellen, die von privaten Investitionen in Internet-Infrastrukturen nicht vollständig erfasst werden, und ferner den Aufbau wie auch die Nutzung moderner, barrierefreier Online-Dienste fördern.
- (4) Die Kommission kam in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Europäische Breitbandnetze: Investition in ein internetgestütztes Wachstum“<sup>9</sup> zu dem Schluss, dass mit Blick auf die zentrale Rolle des Internet die Vorteile für die Gesellschaft insgesamt wesentlich größer sind als die privatwirtschaftlichen Anreize für Investitionen in schnellere Netze. Eine öffentliche Unterstützung in diesem Bereich ist daher notwendig, sollte aber den Wettbewerb nicht unangemessen verzerren.
- (5) In ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein Haushalt für Europa 2020“<sup>10</sup> befürwortet die Kommission im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen die Schaffung einer Fazilität „Connecting Europe“ im Hinblick auf den Infrastrukturaufbau in den Bereichen Verkehr, Energie und Informations- und Kommunikationstechnologien. Dabei steht die Nutzung von Synergien zwischen diesen Bereichen wie auch mit anderen Investitionsprogrammen der Union im Mittelpunkt, da es ähnliche Herausforderungen zu bewältigen gilt, welche Lösungen erfordern, die das Wachstum in Gang bringen, der Fragmentierung entgegenwirken, den Zusammenhalt stärken, den Einsatz innovativer Finanzierungsinstrumente fördern, Abhilfe bei Marktversagen schaffen und Engpässe beseitigen, die der Vollendung des Binnenmarkts entgegenstehen.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“<sup>11</sup> legt die Bedingungen, Methoden und Verfahren fest, nach denen die Union finanzielle Unterstützung für

---

<sup>8</sup> KOM(2010) 245 endg./2.

<sup>9</sup> KOM(2010) 472.

<sup>10</sup> KOM(2011) 500 endg.

<sup>11</sup> ABl. L [...] vom [...], S. [...].

transeuropäische Netze gewähren kann, um Vorhaben im Bereich der Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen zu unterstützen.

- (7) Maßnahmen im Bereich der Breitbandnetze werden im Einklang mit der einschlägigen Unionspolitik sowie den betreffenden Vorschriften und Leitlinien stehen. Dazu gehören auch die Vorschriften und Vorgaben für die Telekommunikationsmärkte und insbesondere der 2009 verabschiedete Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation, der ein einheitliches, verlässliches und flexibles Konzept für die Regulierung der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste auf sich rasant entwickelnden Märkten vorgibt. Diese Regeln werden von den nationalen Regulierungsbehörden und dem Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) umgesetzt. Die 2010 verabschiedete NGA-Empfehlung<sup>12</sup> dient der Förderung der Entwicklung des Binnenmarkts, indem die Rechtssicherheit erhöht und Investitionen, Wettbewerb und Innovation auf dem Markt für Breitbanddienste und insbesondere beim Übergang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA) gefördert werden.
- (8) Diese Maßnahmen werden im Einklang mit den Artikeln 101, 102 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und mit den 2009 verabschiedeten Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau stehen, die für Akteure und Mitgliedstaaten einen Rahmen zur Beschleunigung und Ausweitung des Breitbandaufbaus bilden. Die EU-Vorgaben für NGA-Investitionsmodelle (veröffentlicht im Oktober 2011) für EU-Verwaltungsbehörden und andere zuständige Stellen sehen ein schrittweises Vorgehen bei der Einführung einer ganzen Reihe von Modellen vor, die einen lautereren Wettbewerb zwischen allen Anbietern gewährleisten und der Verwirklichung der politischen Ziele in den Bereichen Zusammenhalt und ländliche Entwicklung dienen.
- (9) Im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte ist ein Eingreifen der Union dort notwendig, wo ein Marktversagen überwunden werden soll. Indem sie Infrastrukturvorhaben finanziell unterstützt und hilft, zusätzliche Mittel zu mobilisieren, kann die Union zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze insbesondere im Telekommunikationsbereich beitragen, um so einen höheren Nutzen in Bezug auf Marktwirkung, Verwaltungseffizienz und Ressourcennutzung zu erzielen.
- (10) Schnellere Breitbandverbindungen bergen große wirtschaftliche und soziale Vorteile, die von Investoren weder genutzt werden können, noch sich bei ihnen monetär niederschlagen. Die schnelle und ultraschnelle Breitbandtechnik stellt die Kerninfrastruktur für die Entwicklung digitaler Dienste dar, die von der Verfügbarkeit, Geschwindigkeit, Zuverlässigkeit und Widerstandsfähigkeit der physischen Netze abhängen. Die Einführung und Verbreitung schnellerer Netze ebnet den Weg für innovative Dienste, die solche höheren Geschwindigkeiten auch nutzen. Ein Vorgehen auf Unionsebene ist notwendig, um größtmögliche Synergien und Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Bestandteilen digitaler Telekommunikationsnetze zu erzielen.

---

<sup>12</sup> ABl. L 251 vom 25.9.2010, S. 35.

- (11) Der Aufbau ultraschneller Breitbandnetze wird insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen, die wegen einer ungeeigneten Netzanbindung und Geschwindigkeit vorhandener Breitbandanschlüsse webgestützte Dienste wie Cloud-Computing häufig nicht nutzen können. Dies erschließt den KMU ein Potenzial für beträchtliche Produktivitätssteigerungen.
- (12) Der Aufbau von Breitbandnetzen und digitalen Dienstinfrastrukturen wird neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen und dadurch die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union anregen. Die Verlegung von Breitbandnetzen wird sich gerade auch in der Bauwirtschaft unmittelbar auf die Beschäftigung auswirken.
- (13) Der Aufbau von Breitbandnetzen und digitalen Dienstinfrastrukturen wird dazu beitragen, das Unionsziel der Verringerung der Treibhausgasemissionen dank energieeffizienter Lösungen in vielen Bereichen der europäischen Wirtschaft zu erreichen. Dieser positive Effekt wird – wenn auch nur teilweise – durch den wachsenden Energie- und Rohstoffbedarf aufgehoben, der hauptsächlich durch den Aufbau von Breitbandnetzen und den Betrieb digitaler Dienstinfrastrukturen verursacht wird.
- (14) Die Interoperabilität der Breitbandnetze mit den zu den Energienetzen gehörenden digitalen Kommunikationsinfrastrukturen ermöglicht eine konvergente Kommunikation als Voraussetzung für die Errichtung energieeffizienter, zuverlässiger und kostengünstiger digitaler Netze. Überdies wird die Konvergenz über die Anschlussmöglichkeiten hinausgehen und eine gebündelte Erbringung von Energie- und Telekommunikationsdienstleistungen durch Energie- bzw. durch Telekommunikationsanbieter ermöglichen.
- (15) Durch die Entwicklung, Einführung und langfristige Erbringung interoperabler grenzüberschreitender elektronischer Behördendienste wird das Funktionieren des Binnenmarks verbessert. Es ist unbestritten, dass der Staat öffentliche elektronische Dienste erbringt, die zur Steigerung der Effizienz und Effektivität im öffentlichen und privaten Sektor beitragen.
- (16) Durch den Betrieb gemeinsamer elektronischer öffentlicher Dienste entsprechend dem Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009<sup>13</sup> sollen gemeinsame Dienste zur Unterstützung des grenz- und sektorübergreifenden elektronischen Zusammenwirkens zwischen europäischen Behörden zur Verfügung gestellt werden.
- (17) Die Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung<sup>14</sup> bildet den Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Erbringung von Gesundheitsfürsorgediensten wie auch elektronischen Gesundheitsdiensten in Europa. Die Einführung dieser Dienste wird erwartungsgemäß die Qualität der Gesundheitsfürsorge steigern, die Patientensicherheit verbessern, die Kosten der medizinischen Versorgung senken sowie zur Modernisierung der nationalen Gesundheitssysteme und zur Steigerung ihrer Effizienz beitragen, um den

---

<sup>13</sup> ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20.

<sup>14</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45.

individuellen Bedürfnissen der Bürger, Patienten und Angehörigen der Gesundheitsberufe besser zu entsprechen und die mit einer alternden Gesellschaft verbundenen Herausforderungen zu meistern.

- (18) Die Ausweitung und Bewahrung des Zugangs zu Europas reichen und vielfältigen kulturellen Inhalten und Daten, die sich in der Hand öffentlicher Einrichtungen befinden, und deren Bereitstellung für eine Weiterverwendung unter vollständiger Wahrung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte wird die Kreativität anregen, die Innovation vorantreiben und den Unternehmergeist fördern. Ein ungehinderter Zugang zu weiterverwendbaren mehrsprachigen Ressourcen wird helfen, sprachliche Schranken zu überwinden, die den Binnenmarkt für Online-Dienste beeinträchtigen und den Zugang zum Wissen begrenzen.
- (19) Auf dem Gebiet der Sicherheit und Gefahrenabwehr wird eine EU-weite Plattform für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen, Informationssystemen und Softwarewerkzeugen, welche die Online-Sicherheit fördern, zur Schaffung eines sicheren Online-Umfelds für Kinder beitragen. Sie wird es möglich machen, dass in europaweit tätigen Zentren Jahr für Jahr Hunderttausende Anfragen und Alarmmeldungen bearbeitet werden. Kritische Informationsinfrastrukturen werden die unionsweiten Kapazitäten im Hinblick auf die Abwehrbereitschaft, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Reaktion auf Bedrohungen der Computer- und Netzsicherheit erweitern.
- (20) Es ist zu erwarten, dass innovative Anwendungen kommerzieller Art entstehen werden, die über digitale Dienstinfrastrukturen betrieben werden. Ihre Erkundung und Erprobung kann als Teil von Forschungs- und Innovationsprojekten des Programms „Horizont 2020“ und ihre Einführung im Zuge der Kohäsionspolitik kofinanziert werden.
- (21) Um den Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien Rechnung zu tragen, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten – auch auf Expertenebene – angemessene Konsultationen durchführt. Mit dieser Befugnisübertragung soll neuen Technologie- und Marktentwicklungen, neuen politischen Prioritäten oder der Nutzung möglicher Synergien zwischen unterschiedlichen Infrastrukturen, auch im Verkehrs- und Energiebereich, Rechnung getragen werden. Der Umfang der Befugnisübertragung ist beschränkt auf die Änderung der Beschreibungen der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die Aufnahme neuer Vorhaben von gemeinsamem Interesse und die Streichung hinfälliger Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach zuvor festgelegten, eindeutigen und transparenten Kriterien.
- (22) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige, frühzeitige und ordnungsgemäße Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat gewährleisten.

- (23) Die Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze<sup>15</sup> enthält die Ziele, Prioritäten und Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Netze auf dem Gebiet der Telekommunikationsinfrastruktur geplanten Aktionen. In Anbetracht der jüngsten Entwicklungen sollte diese Entscheidung ersetzt werden.
- (24) Deshalb sollte die Entscheidung 1336/97/EG aufgehoben werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
**Gegenstand**

Diese Verordnung stellt Leitlinien für die Festlegung jener transeuropäischen Telekommunikationsnetze auf, deren Aufbau, Umsetzung, Einführung, Verbund und Interoperabilität im Einklang mit der Verordnung Nr. XXX (CEF-Verordnung) unterstützt werden sollen.

Diese Leitlinien enthalten die Ziele und Prioritäten der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, legen die Vorhaben von gemeinsamem Interesse fest und geben die Kriterien für die Aufnahme neuer Vorhaben von gemeinsamem Interesse vor.

*Artikel 2*  
**Ziele**

Die Vorhaben von gemeinsamem Interesse müssen

- 1) zum Wirtschaftswachstum beitragen und die Entwicklung des Binnenmarkts unterstützen, was zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) führen soll;
- 2) zu Verbesserungen im Lebensalltag der Bürger, Unternehmen und Behörden durch Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der nationalen Telekommunikationsnetze sowie des Zugangs zu diesen Netzen beitragen;
- 3) den europaweiten Aufbau schneller und ultraschneller Breitbandnetze fördern, was wiederum die Entwicklung und Verbreitung transeuropäischer digitaler Dienste erleichtern soll;
- 4) eine dauerhaft tragfähige Einführung transeuropäischer digitaler Dienstinfrastrukturen, ihre Interoperabilität und Koordinierung auf europäischer Ebene sowie ihren Betrieb, ihre Wartung und Aufrüstung erleichtern;
- 5) zur Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen.

*Artikel 3*  
**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

---

<sup>15</sup> ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12.

- (1) „Telekommunikationsnetze“ sind Breitbandnetze und digitale Dienstinfrastrukturen.
- (2) „Breitbandnetze“ sind leitungsgebundene und drahtlose (auch Satelliten-) Zugangsnetze, Nebeninfrastrukturen und Kernnetze, die Verbindungen mit sehr hohen Übertragungsgeschwindigkeiten ermöglichen.
- (3) „Digitale Dienstinfrastrukturen“ sind Netzdienste, die auf elektronischem Weg – üblicherweise über das Internet – bereitgestellt werden, transeuropäische interoperable Dienstleistungen im öffentlichen Interesse erbringen und dadurch Voraussetzungen für die Tätigkeit von Unternehmen, Bürgern und Behörden schaffen.
- (4) „Europäischer Mehrwert“ ist der Nutzen, der sich aus dem Eingreifen der EU zusätzlich zu dem Nutzen ergibt, der ohnehin von den Mitgliedstaaten allein oder von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam erreicht worden wäre.

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten außerdem die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. XXX [CEF-Verordnung].

#### *Artikel 4* ***Prioritäten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse***

In Anbetracht der in Artikel 2 genannten Ziele gelten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse folgende Prioritäten:

- a) Aufbau von ultraschnellen Breitbandnetzen, die eine Datenübertragungsgeschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s gewährleisten;
- b) Aufbau von Breitbandnetzen zur Anbindung von Inseln, eingeschlossenen und am Rande gelegenen Gebieten an die zentralen Gebieten der Union, die in diesen Gebieten Datenübertragungsgeschwindigkeiten gewährleisten, die Breitbandverbindungen von mindestens 30 Mbit/s ermöglichen;
- c) Unterstützung von Kerndienstplattformen im Bereich der digitalen Dienstinfrastrukturen;
- d) Aktionen, die Synergien und Interoperabilität erzielen zwischen unterschiedlichen Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Telekommunikationsbereich, zwischen Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu unterschiedlichen Arten von Infrastrukturen, auch des Verkehrs- und Energiebereichs, zwischen Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Telekommunikationsbereich und Vorhaben, die von den Kohäsions- und Strukturfonds unterstützt werden, sowie einschlägigen Forschungsinfrastrukturen.

#### *Artikel 5* ***Vorhaben von gemeinsamem Interesse***

- (1) Die im Anhang aufgeführten Vorhaben von gemeinsamem Interesse müssen zur Erreichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele beitragen.

- (2) Ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse kann den gesamten Projektzyklus einschließlich Durchführbarkeitsuntersuchungen, Durchführung, fortlaufenden Betrieb, Koordinierung und Bewertung umfassen.
- (3) Die Mitgliedstaaten und/oder andere Stellen, die mit der Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse betraut oder an ihrer Durchführung beteiligt sind, treffen die notwendigen rechtlichen, verwaltungsmäßigen, technischen und finanziellen Maßnahmen im Einklang mit den jeweiligen Vorgaben dieser Verordnung.
- (4) Die Union kann die Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse gegebenenfalls mit Regulierungsmaßnahmen sowie durch Koordinierung, Unterstützungsmaßnahmen und finanzielle Unterstützung zur Förderung ihrer Realisierung und Übernahme sowie zur Anregung öffentlicher und privater Investitionen erleichtern.
- (5) Aktionen zugunsten der Vorhaben von gemeinsamem Interesse kommen für eine finanzielle Unterstützung der EU im Rahmen der Bedingungen und Instrumente in Betracht, die gemäß der Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ [REF] zur Verfügung stehen. Die finanzielle Unterstützung wird entsprechend den geltenden Regeln und Verfahren der Union, den Finanzierungsprioritäten und den verfügbaren Mitteln gewährt.
- (6) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Beschreibung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Anhang, zur Aufnahme neuer Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Anhang oder zur Streichung hinfälliger Vorhaben von gemeinsamem Interesse aus dem Anhang in Übereinstimmung mit den Absätzen 7, 8 und 8 und gemäß Artikel 8 zu erlassen.
- (7) Beim Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 6 prüft die Kommission, ob die Änderung der Beschreibung eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse oder die Aufnahme eines neuen Vorhabens von gemeinsamem Interesse den Anforderungen entspricht, die erwachsen aus
  - a) neuen Technologie- und Marktentwicklungen oder
  - b) neuen politischen Prioritäten oder
  - c) neuen Möglichkeiten für die Nutzung von Synergien zwischen unterschiedlichen Infrastrukturen, auch im Verkehrs- und Energiebereich.
- (8) Betrifft der delegierte Rechtsakt die Aufnahme eines neuen Vorhabens von gemeinsamem Interesse, prüft die Kommission zusätzlich zu den Kriterien in Absatz 7 auch, ob ein solches Vorhaben alle folgenden Kriterien gleichzeitig erfüllt:
  - a) es dient der Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele;
  - b) es beruht auf reifer und einsatzbereiter Technik;
  - c) es weist einen europäischen Mehrwert auf.
- (9) Beim Erlass des delegierten Rechtsakts zur Streichung eines hinfälligen Vorhabens von gemeinsamem Interesse aus dem Anhang prüft die Kommission, ob ein solches

Vorhaben die Anforderungen in Abschnitt 7 oder die Kriterien in Absatz 8 nicht mehr länger erfüllt.

*Artikel 6*

***Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen***

- (1) Die Union kann Kontakt zu Behörden und anderen Organisationen in Drittländern aufnehmen, mit ihnen Gespräche führen, Informationen austauschen und zusammenarbeiten, um die mit diesen Leitlinien verfolgten Ziele zu erreichen, soweit aus einer solchen Zusammenarbeit ein europäischer Mehrwert erwächst. Diese Zusammenarbeit muss u. a. darauf abzielen, die Interoperabilität zwischen den transeuropäischen Telekommunikationsnetzen und den Telekommunikationsnetzen von Drittländern zu fördern.
- (2) Ferner kann die Union Kontakt zu internationalen Organisationen und Rechtspersonen in Drittländern aufnehmen, mit ihnen Gespräche führen, Informationen austauschen und zusammenarbeiten, um die mit diesen Leitlinien verfolgten Ziele zu erreichen.

*Artikel 7*

***Informationsaustausch, Überwachung und Überprüfung***

- (1) Aufgrund der gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. XXX zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ erhaltenen Informationen tauschen die Mitgliedstaaten und die Kommission Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Leitlinien aus.
- (2) Die Kommission wird bei der Überwachung der Umsetzung dieser Leitlinien, der Unterstützung der Planung mittels nationaler Strategien für ein Hochgeschwindigkeits-Internet, der Kartierung der Infrastrukturen und dem Informationsaustausch von einer Sachverständigengruppe unterstützt, der ein Vertreter jedes Mitgliedstaats angehört. Die Sachverständigengruppe kann sich auch mit allen sonstigen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufbau der transeuropäischen Telekommunikationsnetze befassen.
- (3) In Verbindung mit der Halbzeitbewertung und der Ex-post-Bewertung der Verordnung Nr. XXX zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und nach Anhörung der Sachverständigengruppe veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Leitlinien. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermittelt.
- (4) In diesen Berichten beurteilt die Kommission auch, ob die Gegenstände der Vorhaben von gemeinsamem Interesse noch den politischen Prioritäten, den technologischen Entwicklungen oder der Situation auf den betreffenden Märkten entsprechen. Bei Großvorhaben enthalten diese Berichte auch eine Analyse der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung einer notwendigen Anpassung an den Klimawandel, notwendiger Abschwächungsmaßnahmen sowie der Ausfallsicherheit. Eine solche Überprüfung kann auch sonst jederzeit durchgeführt werden, falls dies für notwendig erachtet wird.

*Artikel 8*  
***Ausübung der Befugnisübertragung***

- (1) Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den Bedingungen dieses Artikels.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 6 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.
- (3) Die in Artikel 5 Absatz 6 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie diesen gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein gemäß Artikel 4 Absatz 6 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten, nachdem das Europäische Parlament und der Rat hiervon unterrichtet wurden, Einwände erheben oder wenn das Europäische Parlament und der Rat vor Ablauf dieser Frist beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Artikel 9*  
***Aufhebung***

Die Entscheidung Nr. 1336/97/EG, geändert durch die Entscheidung Nr. 1376/2002/EG, wird aufgehoben.

*Artikel 10*  
***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments  
Der Präsident*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## ANHANG

### **VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE**

Vorhaben von gemeinsamem Interesse zielen darauf ab, Engpässe zu beseitigen, die der Vollendung des Binnenmarkts im Wege stehen, indem sie z. B. die Netzanbindung und den auch grenzüberschreitenden Zugang zu digitalen Dienstinfrastrukturen ermöglichen.

Der Auf- und Ausbau der transeuropäischen Telekommunikationsnetze (Breitbandnetze und digitale Dienstinfrastrukturen) soll zur Förderung des Wirtschaftswachstums, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Verwirklichung eines lebendigen digitalen Binnenmarkts beitragen. Er wird insbesondere einen schnelleren Zugang zum Internet ermöglichen, zu informationstechnischen Verbesserungen im Lebensalltag der Bürger, auch der Kinder und Jugendlichen, der Unternehmen und der Behörden führen, die Interoperabilität erhöhen und die Angleichung oder Konvergenz in Richtung auf gemeinsam vereinbarte Normen erleichtern.

#### **Abschnitt 1 – Horizontale Prioritäten**

Der Aufbau transeuropäischer Telekommunikationsnetze, die zur Beseitigung der im digitalen Binnenmarkt noch bestehenden Engpässe beitragen, wird von Studien und Programmunterstützungsmaßnahmen begleitet. Dazu gehören:

- a) **Innovative Verwaltung, Kartierung und Dienste.** Maßnahmen der technischen Unterstützung, soweit für Aufbau und Verwaltung notwendig, umfassen die Projekt- und Investitionsplanung und Durchführbarkeitsstudien zur Unterstützung von Investitionsmaßnahmen und Finanzierungsinstrumenten. Die Kartierung der gesamteuropäischen Breitbandinfrastrukturen soll die laufende detaillierte Bestandsaufnahme und Dokumentation einschlägiger Standorte, die Analyse von Wegerechten, die Bewertung des Aufrüstungspotenzials bestehender Einrichtungen usw. ermöglichen. Sie folgt den Grundsätzen der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE-Richtlinie) und den einschlägigen Normungstätigkeiten. Maßnahmen der technischen Unterstützung können auch die Replizierung erfolgreicher Investitionen und Einführungsmodelle unterstützen.

Diese Maßnahmen können auch die Klimasicherung zur Beurteilung klimabezogener Risiken und zur Gewährleistung der Ausfallsicherheit der Infrastrukturen entsprechend den geltenden EU-rechtlichen und nationalen Anforderungen beinhalten.

- b) **Unterstützungsaktionen und andere technische Unterstützungsmaßnahmen.** Diese Aktionen sind für die Vorbereitung und Unterstützung der Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder für ihre beschleunigte Übernahme nötig. Im Bereich der digitalen Dienste dienen Unterstützungsaktionen auch der Anregung und Förderung der Übernahme neuer digitaler Dienstinfrastrukturen, die sich aufgrund von technischen Entwicklungen, Änderungen im jeweiligen Markt oder neuen politischen Prioritäten als nötig und nützlich erweisen können.

#### **Abschnitt 2 – Breitbandnetze**

Alle Breitbandinvestitionen innerhalb des Gebiets der Union erweitern die Netzkapazitäten und bringen Vorteile für alle potenziellen Nutzer, und zwar nicht nur im Investitionsland, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten. Investitionen in diese Netze werden einen größeren Wettbewerb und mehr Innovationen in der Wirtschaft herbeiführen, zur effizienteren und effektiveren Erbringung öffentlicher Dienste führen, zur Erreichung der EU-Ziele in Bezug auf eine CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft beitragen und die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität in der EU steigern helfen.

Investitionen in Breitbandinfrastrukturen werden bislang vor allem von privaten Investoren getätigt, und es ist zu erwarten, dass dies auch künftig so sein wird. Für die Erreichung der Ziele der Digitalen Agenda sind Investitionen jedoch auch in Gebieten erforderlich, die wirtschaftlich kaum rentabel sind oder in denen die mögliche Rentabilität innerhalb des Zeitrahmens dieser Ziele verbessert werden muss. Folgende Arten von Gebieten können anhand der wahrscheinlichen Investitionen unterschieden werden:

Vorstadtgebiete / Gebiete mit mittlerer Dichte werden normalerweise mit Anschlüssen versorgt, die mittlere Geschwindigkeiten bieten, wobei höhere Geschwindigkeit eher fehlen. Wenn erwiesen ist, dass die Rentabilität von Investitionen in moderne Technik für private Investoren kurzfristig zu niedrig ist, könnte dank einer finanziellen Unterstützung längerfristig eine gewinnbringende Investition ermöglicht werden, indem die Rentabilitätslücke geschlossen und der Wettbewerb angeregt wird.

Ländliche Gebiete und Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte werden normalerweise mit Anschlüssen versorgt, die niedrige Geschwindigkeiten bieten, oder werden bisweilen überhaupt nicht bedient. Rentable Investitionen sind hier kaum möglich, so dass die europäischen Zielvorgaben bis 2020 kaum erreicht werden dürften. Investitionen in diesen Gebieten erfordern eine höhere finanzielle Unterstützung in Form von Finanzhilfen und möglicherweise in Kombination mit Finanzierungsinstrumenten. Dazu gehören abgelegene und dünn besiedelte Gebiete mit sehr hohen Investitionskosten oder niedrigem Einkommensniveau. Die Unterstützung aus der Fazilität „Connecting Europe“ wird in diesen Gebieten wahrscheinlich die Mittel aus dem Kohäsionsfonds oder dem Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums oder andere direkte öffentlichen Hilfen ergänzen.

Stadtgebiete / Gebiete mit hoher Dichte – außer einigen Gebieten mit niedrigem Einkommensniveau – werden normalerweise gut mit Anschlüssen versorgt, die mittlere bis hohe Geschwindigkeiten bieten, häufig mit wettbewerbsorientierten Angeboten der Kabelfernseh- und Telekommunikationsbetreiber. Die Marktanreize für Investitionen in Hochgeschwindigkeitsnetze, z. B. mit Glasfaserhausanschlüssen (FTTH), sind jedoch gerade wegen dieser relativ zufriedenstellenden Situation eher gering. Deshalb kann eine finanzielle Unterstützung auch für Investitionen in Stadtgebieten mit hoher Bevölkerungsdichte in Betracht kommen, wenn trotz der zu erwartenden gesellschaftlichen Vorteile keine ausreichenden Investitionen getätigt werden, sofern dies im Einklang mit den Artikeln 101, 102 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegebenenfalls mit den Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau geschieht.

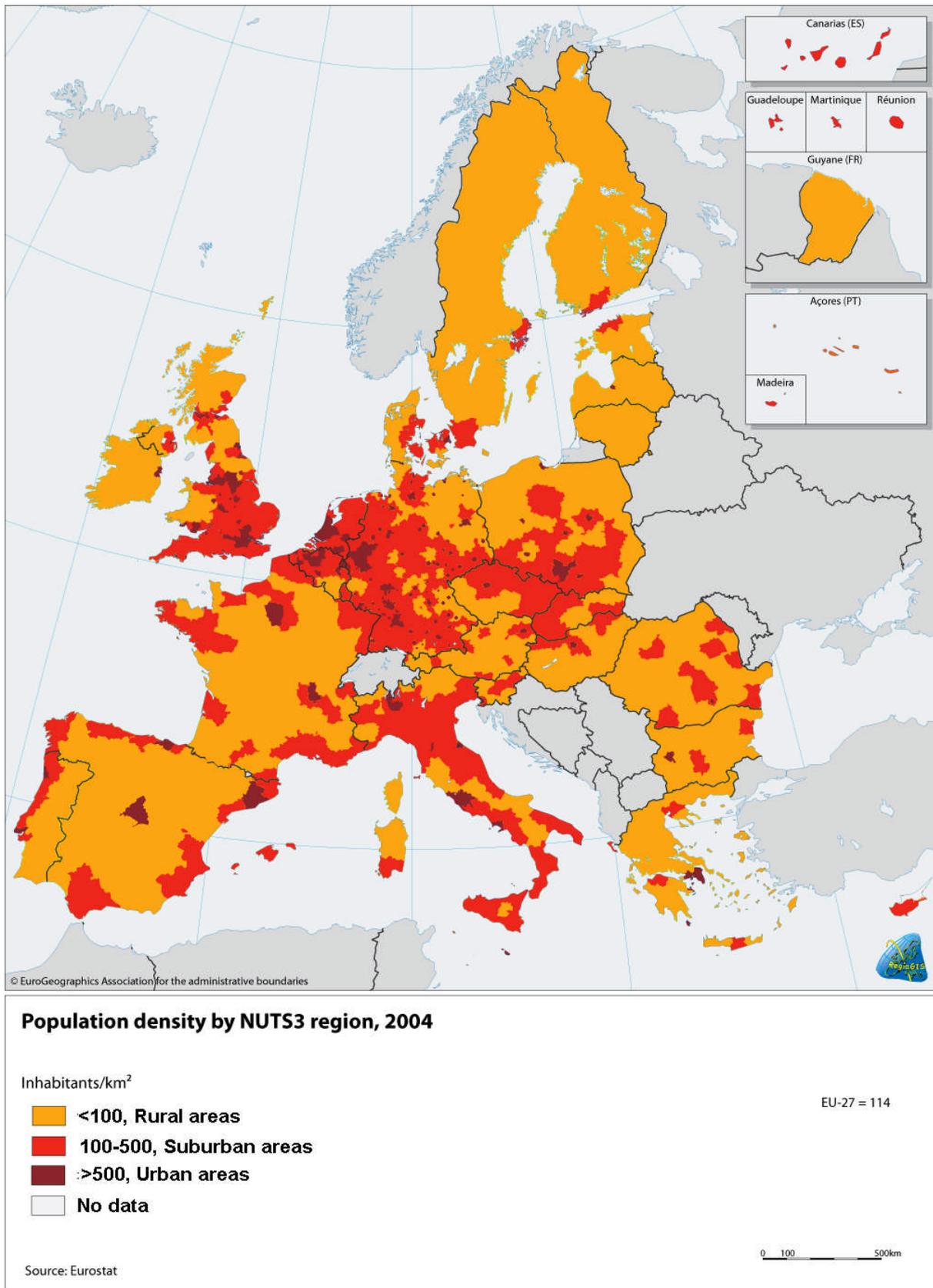
In weniger entwickelten Regionen sollte der Aufbau von Breitbandnetzen in erster Linie mit Hilfe der Instrumente der Struktur- und Kohäsionsfonds unterstützt werden. Finanzhilfen und/oder Finanzierungsinstrumente der Fazilität „Connecting Europe“ können eine solche Unterstützung nötigenfalls ergänzen, damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden. Synergien zwischen den Aktionen der Fazilität „Connecting Europe“ in diesen Regionen und

der Unterstützung aus Struktur- und Kohäsionsfondsmitteln können durch die Anwendung geeigneter Koordinierungsmechanismen noch verstärkt werden<sup>16</sup>.

Die Klassifizierung der Regionen nach den obigen Kategorien wird informationshalber in der folgenden Karte dargestellt.

---

<sup>16</sup> Festgelegt in Artikel 11 Buchstabe e der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006. KOM(2011) 615 endg.



Aktionen zugunsten der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der Breitbandnetze müssen eine ausgewogene Zusammensetzung haben, die sowohl dem 30-Mbit/s-Ziel als auch dem 100-Mbit/s-Ziel der Digitalen Agenda dienen und vor allem

Vorstadtgebiete und ländliche Gebiete sowie Gebiete überall in der Europäischen Union betreffen.

Aktionen zugunsten der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der Breitbandnetze müssen ungeachtet der eingesetzten Technik

- a) Investitionen in Breitbandnetze vorantreiben, die die es ermöglichen, bis 2020 das Ziel der Digitalen Agenda in Bezug auf eine universelle Breitbandversorgung mit 30 Mbit/s zu verwirklichen oder
- b) Investitionen in Breitbandnetze vorantreiben, die die es ermöglichen, bis 2020 das Ziel der Digitalen Agenda in Bezug auf einen Anteil von mindestens 50 % der Haushalte, die einen Anschluss mit über 100 Mbit/s haben, zu verwirklichen;
- c) mit den geltenden Vorschriften und insbesondere mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar sein;

und insbesondere eine oder mehrere der folgenden Aktionen umfassen:

- a) Aufbau einer passiven physischen Infrastruktur oder Aufbau einer kombinierten passiven und aktiven physischen Infrastruktur mit Nebeninfrastrukturelementen, einschließlich aller für den Betrieb dieser Infrastruktur erforderlichen Dienste;
- b) Zugehörige Einrichtungen und Dienste wie Innenverkabelung in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerkonstruktionen, Kabelkanäle, Leitungsröhre, Masten, Einstiegschächte und Verteilerkästen;
- c) Nutzung möglicher Synergien zwischen dem Aufbau von Breitbandnetzen und anderen Versorgungsnetzen (Energie, Verkehr, Wasser, Abwasser usw.), vor allem im Zusammenhang mit einer intelligenten Energieversorgung.

Der Aufbau von Breitbandnetzen zur Anbindung von Inseln, eingeschlossenen und am Rande gelegenen Gebieten an die zentralen Gebiete der Union, nötigenfalls auch per Unterseekabel, wird unterstützt, sofern dies unverzichtbar ist, um isolierten Bevölkerungen einen Breitbandanschluss mit mindestens 30 Mbit/s zu ermöglichen. Diese Unterstützung soll andere Fördermittel ergänzen, die auf nationaler oder auf EU-Ebene für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

Um Zweifel auszuräumen, kommen Dienstleistungen, die das Bereitstellen von Inhalten zur Übertragung über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bzw. die Ausübung einer redaktionellen Kontrolle über solche Inhalte betreffen, sowie Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 98/34/EG, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen, für Aktionen zugunsten der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der Breitbandnetze nicht in Betracht.

Empfänger von EU-Fördermitteln für Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Breitbandbereich sind u. a.:

- a) Telekommunikationsbetreiber (etablierte Betreiber, die direkt oder über eine Tochter investieren, oder Marktneulinge), die Investitionen in schnelle und ultraschnelle Breitbandnetze tätigen;

- b) Versorgungsunternehmen (z. B. Wasser, Abwasser, Energie, Verkehr), von denen allein oder als Partner von Telekommunikationsbetreibern Investitionen in passive Breitbandnetze erwartet werden;
- c) regionale und kommunale Entscheidungsträger, die Konzessionen für Breitbandinfrastrukturen erteilen können; Ausrüstungsanbieter könnten sich über eigens gegründete Projektgesellschaften für solche Verträge interessieren;
- d) Partnerschaften zwischen mehreren Betreibern, die auf den Märkten für leitungsgebundene und drahtlose Systeme tätig sind, um Infrastrukturen der neuen Generation aufzubauen.

Bei der Zusammenstellung der Projekte ist auch der Investitionsbedarf der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zahl der mit Unterstützung der Fazilität „Connecting Europe“ anzuschließenden Haushalte angemessen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollten auch Hochgeschwindigkeitsverbindungen zu öffentlichen Internetzugangspunkten, z. B. in Schulen, Krankenhäusern, Büros lokaler Behörden und Bibliotheken, unterstützt werden.

### **Abschnitt 3 – Digitale Dienstinfrastrukturen**

Die Realisierung digitaler Dienstinfrastrukturen trägt durch Beseitigung bestehender Engpässe beim Aufbau von Diensten zur Verwirklichung eines digitalen Binnenmarkts bei. Erreicht wird dies durch die Schaffung und/oder Erweiterung interoperabler digitaler Dienstinfrastrukturplattformen in Verbindung mit wichtigen grundlegenden digitalen Dienstinfrastrukturen. Sie beruht auf einem Zwei-Ebenen-Konzept:

- 1) Kerndienstplattformen sind die zentralen Bestandteile oder Verteiler der digitalen Dienstinfrastrukturen, die für den transeuropäischen Verbund, den Zugang und die Interoperabilität unverzichtbar sind. Außerdem zählen hierzu physische Ausrüstungen wie Server, spezielle Netze und Softwarewerkzeuge. Kerndienstplattformen stehen Rechtspersonen in allen Mitgliedstaaten offen.
- 2) Basisdienste stellen die Funktionen und Inhalte digitaler Dienstinfrastrukturen bereit. Sie können durch eine Kerndienstplattform miteinander verbunden werden.

Zu den Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der digitalen Dienstinfrastrukturen gehören:

#### **Transeuropäische Hochgeschwindigkeits-Backboneverbindungen für öffentliche Verwaltungen**

Eine öffentliche transeuropäische Backbone-Dienstinfrastruktur bietet sehr hohe Geschwindigkeiten und Verbindungen zwischen öffentlichen Einrichtungen in der EU in Bereichen wie öffentliche Verwaltung, Kultur, Bildung und Gesundheit. Diese Backbone-Infrastruktur wird öffentliche Dienste, die einen europäischen Mehrwert aufweisen, durch kontrollierte Dienstleistungsqualität und einen gesicherten Zugang unterstützen. Sie wird daher eine digitale Kontinuität bei der Erbringung öffentlicher Dienste zum Nutzen der Bürger, Unternehmen und Verwaltungen garantieren. Sie wird eine Nachfragebündelung bezüglich der Anbindung, das Erreichen einer kritischen Masse und Kostensenkungen ermöglichen.

*Kerndienstplattform:*

Die Infrastruktur wird auf dem vorhandenen Internet-Backbonenetz beruhen und soweit nötig durch neu aufzubauende Netze ergänzt werden. Die Verbindungen werden direkt oder durch regional bzw. national verwaltete Infrastrukturen hergestellt. Sie wird insbesondere die Anbindung anderer transeuropäischer Dienste ermöglichen, zu denen u. a. die im Anhang aufgeführten Dienste zählen. Diese Infrastruktur wird als eine Hauptkapazität für transeuropäische öffentliche Dienste vollständig in das Internet integriert werden und die Übernahme neuer Normen unterstützen (z. B. Internetprotokoll wie IPv6<sup>17</sup>). Spezielle grundlegende Infrastrukturen für die Anbindung öffentlicher Verwaltungen können berücksichtigt werden, sofern sie aus Sicherheitsgründen notwendig sind.

*Basisdienste:*

Die Integration der Kernplattform in die europäischen öffentlichen Dienste wird erleichtert durch den Aufbau von Basisdiensten: Autorisierung, Authentifizierung, domänenübergreifende Sicherheit und bedarfsgerechte Bandbreitensteuerung, Zusammenführung von Diensten, Mobilitätsmanagement, Qualitätskontrolle und Leistungssteuerung, Integration nationaler Infrastrukturen.

Interoperable „Cloud-Computing“-Dienste stellen die Grundinfrastrukturfunktionen bereit, auf deren Grundlage Clouds für transeuropäische öffentliche Dienste angeboten werden können. Dazu gehören netzartige transeuropäische Dienste wie Videokonferenzabwicklung, virtualisierte Datenspeicher und Unterstützung rechenintensiver Anwendungen, auch im Zusammenhang mit anderen Vorhaben von gemeinsamem Interesse.

**Grenzüberschreitende Erbringung elektronischer Behördendienste**

Elektronische Behördendienste (*eGovernment*-Dienste) betreffen das digitale Zusammenwirken zwischen öffentlichen Verwaltungen und Bürgern, zwischen öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen oder Organisationen sowie zwischen öffentlichen Verwaltungen unterschiedlicher Länder. Genormte, grenzübergreifende und benutzerfreundliche Plattformen für das Zusammenwirken werden zu Effizienzgewinnen in der gesamten Volkswirtschaft wie auch im öffentlichen Sektor führen und dem Binnenmarkt dienen.

*Kerndienstplattform:*

*Interoperable elektronische Identifizierung und Authentifizierung in ganz Europa.* Es wird ein System aus miteinander verbundenen und gesicherten Authentifizierungsservern und -protokollen aufgebaut, das die Interoperabilität der Vielzahl der in Europa bestehenden Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Autorisierungssysteme gewährleistet. Diese Plattform wird es den Bürgern und Unternehmen ermöglichen, Online-Dienste bei Bedarf in Anspruch zu nehmen, z. B. wenn sie sich zum Lernen, Arbeiten, Reisen, zur medizinischen Behandlung oder aus beruflichen Gründen im Ausland aufhalten. Sie wird die Kernebene für all jene digitalen Dienste bilden, die eine elektronische Identifizierung und Authentifizierung erfordern: z. B. elektronische Beschaffung, elektronische Gesundheitsdienste, standardisierte Geschäftsberichte, elektronischer Informationsaustausch zwischen Justizbehörden,

---

<sup>17</sup> Verweis auf die IPv6-Mitteilung: KOM(2008) 313: „Weiterentwicklung des Internets – Aktionsplan für die Einführung des neuen Internet-Protokolls IPv6 in Europa“.

transeuropäische Online-Unternehmensanmeldung, elektronische Behördendienste für Unternehmen einschließlich der Kommunikation zwischen Unternehmensregistern in Bezug auf grenzüberschreitende Fusionen und ausländische Tochterunternehmen. Diese Plattform kann auch auf Ressourcen und Werkzeuge der mehrsprachigen Kernplattform zurückgreifen.

*Basisdienste:*

- a) *Elektronische Verfahren für die Aufnahme und Ausübung einer Geschäftstätigkeit im europäischen Ausland:* Dieser Dienst wird die grenzüberschreitende elektronische Abwicklung aller erforderlichen Verwaltungsverfahren bei der einzigen Anlaufstelle ermöglichen. Er entspricht einer Vorgabe der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.
- b) *Interoperable grenzüberschreitende elektronische Beschaffungsdienste:* Dieser Dienst wird es Unternehmen in der EU ermöglichen, sich in allen Mitgliedstaaten um europäische öffentliche Aufträge zu bewerben; er umfasst auch vor- und nachgelagerte elektronische Beschaffungsvorgänge wie z. B. elektronische Angebotseinreichung, virtuelle Unternehmensakten, elektronische Kataloge, elektronische Bestellungen und elektronische Rechnungen.
- c) *Interoperable grenzüberschreitende Dienste für den elektronischen Rechtsverkehr:* Dieser Dienst wird Bürgern, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen der Rechtsberufe den grenzübergreifenden Online-Zugriff auf Rechtsmittel/Rechtsdokumente und Gerichtsverfahren ermöglichen. Er wird ein grenzübergreifendes Online-Zusammenwirken (per Online-Daten- und Dokumentenaustausch) zwischen Justizbehörden in verschiedenen Mitgliedstaaten erlauben und dadurch die Bearbeitung grenzübergreifender Rechtssachen effizienter machen.
- d) *Interoperable grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsdienste:* Diese Dienste ermöglichen die Interaktion zwischen Bürgern/Patienten und Gesundheitsdienstleistern wie auch die Datenübertragung zwischen verschiedenen Institutionen bzw. Organisationen untereinander oder die direkte Kommunikation zwischen Bürgern/Patienten, Angehörigen der Gesundheitsberufe und Institutionen. Die aufzubauende Infrastruktur muss den Grundsätzen des Datenschutzes, die insbesondere in den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG festgelegt sind, sowie den internationalen und nationalen ethischen Bestimmungen in Bezug auf die Verwendung der Gesundheitsakten und anderer personenbezogener Daten der Patienten vollständig entsprechen.  
  
Zu den Diensten gehören der grenzüberschreitende Zugang zu elektronischen Gesundheitsdaten und elektronischen Verschreibungsdiensten sowie zu Telediensten für die Gesundheitsfürsorge bzw. ein umgebungsunterstütztes Leben, grenzüberschreitende mehrsprachige semantische Dienste in Verbindung mit einer mehrsprachigen Kernplattform, der Zugriff auf Sozialversicherungsdaten auf der Grundlage der EESSI-Infrastruktur (elektronischer Austausch von Informationen der sozialen Sicherheit) usw.
- e) *Europäische Plattform für den europäischen Unternehmensregisterverbund:* Diese Einrichtung wird eine Reihe zentraler Werkzeuge und Dienste bereitstellen, die Unternehmensregister in allen Mitgliedstaaten in die Lage versetzen werden,

Informationen über eingetragene Unternehmen und deren Töchter, Fusionen und Abwicklungen auszutauschen. Außerdem wird sie einen mehrsprachigen länderübergreifenden Suchdienst für die Benutzer eines zentralen Zugangspunkts im eJustiz-Portal bereitstellen.

## **Zugänglichmachung von Informationen des öffentlichen Sektors und mehrsprachige Dienste**

### Zugang zu den digitalen Beständen des europäischen Kulturerbes

Diese Infrastruktur soll die großen Sammlungen des europäischen Kulturerbes in digitaler Form zugänglich machen und ihre Weiterverwendung durch Dritte unter vollständiger Einhaltung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte erleichtern.

#### *Kerndienstplattform:*

Der Aufbau der Kerndienstplattform erfolgt auf der Grundlage des gegenwärtigen Europeana-Portals. Die Plattform erfordert die Entwicklung, den Betrieb und die Verwaltung verteilter Rechenkapazitäten, Datenspeichereinrichtungen und Software und wird einen einheitlichen Zugangspunkt zu den Inhalten des europäischen Kulturerbes auf Objektebene bieten; sie umfasst eine Reihe von Schnittstellenspezifikationen für das Zusammenwirken mit der Infrastruktur (Datensuche, Datenabruf), unterstützt die Anpassung von Metadaten und die Einspeisung neuer Inhalte und gibt Informationen über die Bedingungen für die Weiterverwendung der über die Infrastruktur zugänglichen Inhalte.

Außerdem wird sie Mittel für das Zusammenwirken mit Inhalteanbietern, Benutzern (Bürger, die das Portal besuchen) und Weiterverwendern (Kreativbranchen), für die Öffentlichkeitsarbeit der Plattform, die Koordinierung der mit ihr verbundenen Netze und den Informationsaustausch bereitstellen.

#### *Basisdienste:*

- a) Zusammenführung der Inhalte, die sich in der Hand von Kultureinrichtungen und privaten Inhaltebesitzern in den Mitgliedstaaten befinden;
- b) Crowdsourcing-Einrichtungen, die die Interaktivität fördern und es den Nutzern ermöglichen, einen aktiven Beitrag zur Website zu leisten;
- c) benutzerfreundliche Dienste für das Portal, die sich mit Fragen wie der Verbesserung der Suche und Navigation sowie dem sprachübergreifenden Zugriff befassen;
- d) Austausch von Informationen über Rechte und Lizenzierungsinfrastrukturen;
- e) Kompetenzzentren für die Digitalisierung und Bewahrung des digitalen Kulturerbes;
- f) Datendepots für Inhalte der Kultureinrichtungen und für von Nutzern selbst erstellte Inhalte sowie deren langfristige Bewahrung.

### Zugang zu weiterverwendbaren Informationen des öffentlichen Sektors

Diese digitale Dienstinfrastruktur wird den Zugang zu nicht vertraulichen Informationen des öffentlichen Sektors in der EU zu deren Weiterverwendung ermöglichen.

*Kerndienstplattform:*

Verteilte Rechenkapazitäten, Datenspeicherungsanlagen und Softwarefunktionen werden Folgendes bieten: einen einheitlichen Zugangspunkt zu mehrsprachigen Datensätzen (in allen EU-Amtssprachen), die sich in der Hand öffentlicher Einrichtungen in der EU auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene befinden; Abfrage- und Visualisierungswerkzeuge für die Datensätze; die Gewähr, dass alle vorhandene Datensätze für eine Veröffentlichung und Weiterverteilung lizenziert sind, mit überprüfbarem Nachweis der Datenherkunft; Anwendungsprogrammierschnittstellen für Client-Software zur Interaktion mit der Infrastruktur (Datensuche, statistische Erfassung, Abruf von Daten), damit Drittanbieter neue Anwendungen entwickeln können. Sie ermöglicht außerdem die Erfassung und Veröffentlichung von Statistiken über den Betrieb des Portals, verfügbare Daten und Anwendungen und die Art und Weise ihrer Nutzung.

*Basisdienste:*

Schrittweise Ausweitung des Zugangs auf alle veröffentlichten Datensätze im Besitz praktisch aller öffentlichen Verwaltungen in der EU, mit mehrsprachiger Suchmöglichkeit, was erreicht wird durch

- a) Zusammenführung der internationalen, EU-, nationalen, regionalen und lokalen Datensätze;
- b) Interoperabilität der Datensätze, auch in rechtlicher und lizenzrechtlicher Hinsicht, für eine bessere Weiterverwendung;
- c) Schnittstellen zu offenen Dateninfrastrukturen in Drittländern;
- d) Dienste für Datendepots und eine langfristige Bewahrung.

*Mehrsprachiger Zugang zu Online-Diensten*

Diese Dienstinfrastruktur wird es heutigen und künftigen Online-Dienstleistern ermöglichen, ihre Inhalte und Dienste in möglichst vielen EU-Sprachen so kostengünstig wie möglich anzubieten.

*Kerndienstplattform:*

Die Plattform wird den Erwerb, die Pflege und die Zugänglichmachung großer Sammlungen von Daten in lebenden Sprachen und weiterverwendbarer Sprachverarbeitungswerkzeuge ermöglichen. Sie wird alle EU-Sprache abdecken und sich an die einschlägigen Normen, vereinbarten Dienste und rechtlichen Anforderungen halten. Die Plattform wird ein flexibles Hinzufügen, Pflegen und Verbessern von Sprachdaten und -werkzeugen durch die Beitragenden erlauben und einen einfachen, fairen und gesicherten Zugriff und eine anderweitige Umwidmung solcher Ressourcen durch Organisationen ermöglichen, die sprachgestützte Dienste anbieten oder entwickeln. Ferner wird die Plattform die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit ähnlichen bestehenden oder künftigen Initiativen und Datenzentren innerhalb und außerhalb der EU unterstützen.

*Basisdienste:*

Die Plattform wird eine breite Palette weiterverwendbarer Daten und Softwareressourcen in allen EU-Sprachen enthalten. Sie wird diese Daten und Softwareelemente innerhalb einer verteilten Dienstinfrastruktur zusammenfügen, harmonisieren und integrieren. Sie macht Daten und Softwareressourcen zugänglich bzw. entwickelt oder erweitert diese auf einigen Gebieten, übernimmt die Anpassung und Bereitstellung mehrsprachiger Dienste oder mehrsprachiger Zugangsportale zu Online-Diensten.

## **Sicherheit und Gefahrenabwehr**

### Dienstinfrastruktur für ein sicheres Internet

Die Unterstützung umfasst integrierte und interoperable Dienste auf europäischer Ebene auf der Grundlage gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, Ressourcen, Werkzeuge und Verfahren mit dem Ziel, Kinder, ihre Eltern, Betreuer und Lehrer zur bestmöglichen Internetnutzung zu befähigen.

#### *Kerndienstplattform:*

Die Kerndienstplattform wird den „Safer Internet“-Zentren (SICs) in den Mitgliedstaaten den Erwerb, den Betrieb und die Pflege gemeinsamer Rechenkapazitäten, Datenbanken und Softwarewerkzeuge wie auch Verwaltungsprozesse zur Bearbeitung von Meldungen über Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ermöglichen, einschließlich einer Verbindung zu politisch verantwortlichen Behörden und internationalen Organisationen wie Interpol, gegebenenfalls mit Veranlassung der Entfernung solcher Inhalte durch die betreffenden Websitebetreiber. Dies wird durch gemeinsame Datenbanken unterstützt.

#### *Basisdienste:*

- a) Beratungsdienste (*Helplines*) für Kinder, Eltern und Betreuer, wie Kinder am besten das Internet nutzen und mit Gefahren durch schädliche und illegale Inhalte und Verhaltensweisen umgehen sollten, einschließlich der nötigen Verwaltungsinfrastruktur;
- b) Hotlines, bei denen illegale Inhalte über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet gemeldet werden können;
- c) Werkzeuge, die den Zugang zu altersgerechten Inhalten und Diensten gewährleisten;
- d) Software zum einfachen und schnellen Melden illegaler Inhalte und deren Entfernung sowie zum Melden von „Grooming“ (unsittliches Anfreunden mit Kindern) und „Bullying“ (Schikanie und Ausübung psychologischen Drucks);
- e) Softwaresysteme, die eine bessere Feststellung (nicht gemeldeter) Inhalte über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ermöglichen, sowie Technologien zur Unterstützung der polizeilichen Untersuchungen, vor allem im Hinblick auf die Ermittlung der kindlichen Opfer, der Täter und des gewerblichen Handels mit solchen Inhalten.

### Kritische Informationsinfrastrukturen

Kommunikationskanäle und Plattformen werden aufgebaut und eingeführt, um die unionsweiten Kapazitäten im Hinblick auf Abwehrbereitschaft, Informationsaustausch, Koordinierung und Reaktionsfähigkeit zu erweitern.

#### *Kerndienstplattform:*

Die Kerndienstplattform wird aus einem Netz der nationalen/staatlichen IT-Notfallteams (*Computer Emergency Response Teams*, CERT) bestehen und bestimmte Grundfunktionen bieten. Das Netz wird das Rückgrat eines Europäischen Informations- und Warnsystem (EISAS) für die Bürger und KMU in der EU bilden.

#### *Basisdienste:*

- a) Proaktive Dienste – Technologiebeobachtung sowie Verbreitung und Austausch von sicherheitsbezogenen Informationen; Sicherheitsbewertungen; Herausgabe von Leitlinien für die Sicherheitskonfiguration; Bereitstellung von Angriffserkennungsdiensten;
- b) Reaktive Dienste – Bearbeitung und Bewältigung von Störungen; Ausgabe von Alarmmeldungen und Warnungen; Schwachstellenanalyse und -bewältigung, Umgang mit Artefakten (Nachweis ernstzunehmender Alarmmeldungen über neue Schadsoftware oder andere Artefakte).

### **Realisierung von IKT-Lösungen für intelligente Energienetze und für die Erbringung intelligenter Energiedienstleistungen**

Intelligente Energiedienstleistungen greifen auf moderne Informations- und Kommunikationstechnologien zurück, um den Erfordernissen der Bürger (die sowohl Energieerzeuger als auch Energieverbraucher sein können), der Energieversorger und der Behörden gerecht zu werden. Intelligente Energiedienstleistungen betreffen die Interaktion zwischen Bürgern und Energieversorgern wie auch die Datenübertragung zwischen verschiedenen Unternehmen/Organisationen untereinander und die direkte Kommunikation zwischen Bürgern. Sie eröffnen Chancen für bestehende und neue Anbieter auf den Telekommunikations- und Energiemärkten (z. B. Energiedienstleistungsunternehmen, ESCOs). Sie können es den Unternehmen und Bürgern auch ermöglichen, die durch ihre Kaufentscheidungen verursachten Treibhausgasemissionen zu verfolgen.

#### *Kerndienstplattform:*

Kommunikationsinfrastrukturen, die normalerweise von Versorgungsunternehmen in Partnerschaft mit Telekommunikationsbetreibern aufgebaut werden, sowie die notwendigen IT-Anlagen, die in die Energieversorgungskomponenten integriert werden müssen (z. B. in Umspannwerke). Dazu gehören auch die Kerndienste für die Überwachung der Anlagen, die Steuerung des Strommanagements, die Automatisierung und Datenverwaltung und die Kommunikation zwischen den verschiedenen Beteiligten (Dienstleister, Netzbetreiber und andere Versorgungsunternehmen, Verbraucher usw.).

#### *Basisdienste:*

Basisdienste werden normalerweise von vielfältigen neuen und innovativen Akteuren erbracht, z. B. von Energiedienstleistern, ESCOs und Energieaggregatoren, die insbesondere den Markteintritt verschiedener Arten von lokalen KMU ermöglichen und die Monopolbildung auf dem Endkundenmarkt verhindern.

Sie stellen den Verbrauchern Funktionen zur Verfügung, mit denen diese unter Wahrung des Datenschutzes und der Sicherheit ihre Energienachfrage, ihre erneuerbaren Energiequellen und ihre Energiespeicherkapazitäten steuern können, um ihren Energieverbrauch zu optimieren, Energiekosten zu sparen und Treibhausgasemissionen zu senken.

- a) Infrastrukturen für die intelligente Verbrauchsmessung zur Erfassung und Übermittlung von Energieverbrauchsinformationen. Zu den Basisdiensten gehören auch Energiemanagementgeräte beim Verbraucher, z. B. IT-Geräte im eigenen Hausnetz, die an intelligente Messeinrichtungen angeschlossen sind;
- b) Softwareagenten, die entscheiden können, wann Energie gekauft oder verkauft wird und wann Geräte ein- oder ausgeschaltet werden in Abhängigkeit von Preissignalen des Energieversorgers, Wettervorhersagen, Datenverwaltung und Kommunikation, Steuerungs- und Automatisierungsgeräten und deren Vernetzungslösungen.